

Protokoll



Gremien	Rat Stadt Vechta	-öffentlich-
Sitzung am	Montag, 25.02.2019	
Sitzungsort	Burgstraße 6, 49377 Vechta	
Sitzungsraum	Ratssaal im Rathaus	
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr	
Sitzungsende	19:10 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Gels

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Asbrede, Maik	
Bocklage, Otto	
Bröker, Jana	
Büssing, Jürgen	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Kater, Kristian	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Kläne, Josef	
Dr. Koch, Hartmut	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schwarting, Bernhard	

Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	
Vatterodt, Ulrich	
Wienken, Jan Frederik	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
------------------	------------------

Von der Verwaltung:

Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Dr. Käthler, Frank	
Ruhr, Juanita	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 17.12.2018
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne und Vechta;
Jahresabschluss 2017
5. Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKom VG
6. Wohnbauflächenentwicklung im Bereich südlich der Schweriner Straße sowie Verkauf eines städtischen Grundstücks
7. Objekt Stadthäuser: Parkhaus am Bahnhof
Anpassung der Benutzungsordnung; Erhebung von Parkgebühren
8. 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 53 'Lange Wand' - 6. Änderung;
Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
11. Antrag des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland auf finanzielle Unterstützung
12. Antrag bzw. Ergänzungsantrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 04.12.2017 bzw. vom 03.05.2018 zur Novellierung der Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaues
13. Antrag der VCD-Fraktion vom 25.01.2019;
Kostenermittlung für die Aufstellung von Trixie-Spiegeln an Ampeln,
erste Aufstellung an Schulwegen
14. Einwohnerfragestunde

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 15.02.2019 ordnungsgemäß geladen wurde. Die Tagesordnung sei mit Datum vom 19.02.2019 dahingehend geändert worden, dass die Tagesordnungspunkte 13 und 14 von der Tagesordnung genommen worden seien. Ratsfrau Anja Sommer fehle entschuldigt. Ratsherr Dr. Siemer werde sich ein wenig verspäten. Der Rat sei beschlussfähig.

Anschließend erkundigte sich Ratsvorsitzender Kläne, ob Fragen zu Tagesordnung bestünden. Ratsherr Sieveke führte aus, dass in der letzten Ratssitzung am 17.12.2018 Anträge gestellt worden seien. Er bat um Mitteilung des Sachstandes in diesen Angelegenheiten. Hierbei gehe es um folgende Anträge:

- Antrag auf Umsetzung des Radwegekonzepts
- Antrag auf Förderung des RBS Vechta e.V.
- Antrag auf Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2021-2026

Darüber hinaus interessiere ihn, warum der Tagesordnungspunkt 14 „Resolution“ von der Tagesordnung genommen worden sei.

Erste Stadträtin Sollmann informierte zum Antrag auf Förderung des RBS Vechta e.V., dass die Angelegenheit in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Sport am 14.02.2019 umfassend beraten worden sei. Das entsprechende Protokoll werde derzeit erstellt. Als nächstes werde sich der Verwaltungsausschuss mit der Angelegenheit befassen. Die übliche Beratungsfolge sei abzuwarten.

In Bezug auf den Antrag der VCD-Fraktion auf Verringerung der Zahl der Ratsmitglieder informierte sie weiter, dass hierüber mehrheitlich im Verwaltungsausschuss beschlossen worden sei, die Angelegenheit zu vertagen. Eine Beratung erfolge in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05.03.2019.

Die Resolution bezüglich des IC-/EC-/ICE-Haltepunktes sei von der Tagesordnung genommen worden, da es sich hierbei nicht um eine Ratsangelegenheit handle. Mit der im Verwaltungsausschuss am 18.02.2019 auf den Weg gebrachten Resolution unterstütze die Stadt Vechta die Stadt Diepholz als Regionspartner im Rahmen des Städtequartetts „wir vier“.

Zum Antrag auf Umsetzung des Radwegekonzepts führte Fachbereichsleiterin Scharf aus, dass das Radwegekonzept sukzessive umgesetzt werde. Bezüglich der Mittel für die Umsetzung des Konzepts werde im Rahmen der einschlägigen Maßnahmenbeschlüsse entschieden.

Ratsherr Dalinghaus informierte, dass die VCD-Fraktion mit Schreiben vom 25.01.2019 beantragt habe, der Rat möge über die „Kostenermittlung für die Aufstellung von „Trixie-Spiegeln“ an Ampeln, Erste Aufstellung an Schulwegen“ beraten. Der Antrag sei vor 4 Wochen rechtzeitig gestellt worden, sei aber nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden.

Erste Stadträtin Sollmann führte hierzu aus, dass das Schreiben der VCD-Fraktion als Auskunftsverlangen und nicht als Antrag angesehen worden sei.

Die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen seien mit Schreiben vom heutigen Tage schriftlich beantwortet worden und allen Ratsmitgliedern zugegangen. Inhaltlich werde mit diesem Schreiben u.a. darüber informiert, dass aus den Unfallkommissionen der letzten Jahre keine Ampelkreuzungen in Vechta für entsprechende Unfallschwerpunkte bekannt seien. Das Thema werde im Rahmen der voraussichtlich im März anstehenden Verkehrsunfallkommission mit der Polizei diskutiert.

Ratsherr Dalinghaus führte aus, dass es vor einiger Zeit drei tödliche Unfälle mit Rechtsabbiegern in Vechta gegeben habe. Er stelle den Antrag, diese Angelegenheit mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Hinweis der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit der Polizei Vechta hat es keine entsprechenden, klassischen Unfälle mit Rechtsabbiegern in Vechta gegeben.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über den Änderungsantrag zur Tagesordnung abstimmen:

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt 13 „Antrag der VCD-Fraktion vom 25.01.2019; Kostenermittlung für die Aufstellung von Trixie-Spiegeln an Ampeln; Erste Aufstellung an Schulwegen“ ergänzt. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	16
	Enthaltungen:	14

Damit ist der Änderungsantrag angenommen. Die Angelegenheit wird unter Tagesordnungspunkt 13 behandelt.

Anschließend stellte Ratsvorsitzender Kläne die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest. Weitere Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 17.12.2018 **-Öffentlicher Teil-**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig
------------------------------------	------------

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

Keine Mitteilungen.

TOP 4

Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne und Vechta; **Jahresabschluss 2017**

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Ratsherr Dr. Siemer lobte die Flächenagentur GmbH im Städtequartett als sehr sinnvolle Einrichtung. Er sei bei der letzten Besprechung dabei gewesen. Die Flächenagentur ermögliche der Stadt und dem Naturschutz eine positive Entwicklung. Dafür dankte er allen Beteiligten.

Ratsherr Dr. Koch unterstütze die Worte des Ratsherrn Dr. Siemer. Er regte an, da die Lage der Flächen, die zur ökologischen Aufwertung zur Verfügung stünden, öffentlich nicht bekannt sei, diese auf einer Karte im Internet darzustellen.

Hinweis der Verwaltung:

Auf nachfolgender Internetseite präsentiert die Flächenagentur einige Projekte: <https://www.stadtequartett.de/de/pages/show/projekte>. Darüber hinaus sind im BürgerGis des Landkreises auch die Kompensationsflächen der Stadt Vechta dargestellt: <https://www.landkreis-vechta.de/bauen-und-umwelt/buergergis.html>.

Ratsherr Dalinghaus bat weiter darum, dass seitens der Flächenagentur vorgestellt werde, wie die ökologische Aufwertung entsprechender Flächen funktioniere. Hierzu teilte Ratsvorsitzender Kläne mit, dass er selbst auch Mitglied der Gesellschafterversammlung der Flächenagentur sei. Es bestehe sicher die Möglichkeit, entsprechende Informationen vom Fachmann, Herrn Ortland, zu erhalten.

Hinweis der Verwaltung:

Herr Ortland wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen in dieser Angelegenheit vortragen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Jahresabschluss 2017 der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta sowie der Bericht über den Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH für das Geschäftsjahr 2017 sowie der Prüfungsbericht der MSH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2017 vom 13.06.2018 und das Testat des Landkreises Vechta – Rechnungsprüfungsamt – vom 25.06.2018 werden zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKom VG

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführten Geld- bzw. Sachzuwendung werden angenommen:

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsempfänger	Zweck	Datum	Betrag
1	Lohner Kunststoffrecycling GmbH	Freiw. Feuerwehr Vechta	Geldspende	31.05.2018	2.500,00 €
2	Förderverein der Grundschule Langförden	Grundschule Langförden	Zuschuss für ein Beckenlift für das Lehrschwimm-	30.11.2018	4.000,00 €

			becken		
3	Volksbank Vechta eG	Fachdienst Soziale Dienste, Senioren & In- tegration	Unterstützung der Seniorencardbesitzer in Form eines Verzehr-gutscheins und einer Gebäckmischung vom Andreaswerk Vechta	27.11.2018	2.500,00 €
4	Freunde des Museums im Zeughaus Vechta e.V.	Museum im Zeughaus	20 Klapphocker inkl. eines Transportwagens	21.11.2018	2.700,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Wohnbauflächenentwicklung im Bereich südlich der Schweriner Straße sowie Verkauf eines städtischen Grundstücks

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand des in der Anlage beigefügten Lageplans vor. Die in rot und grün dargestellten Flächen stünden im Eigentum der Stadt Vechta, die gelb dargestellte Fläche sei in Privateigentum. Die Flächen würden laut Kataster als Gehölz bzw. Unland bezeichnet. Die Fa. Westac sei nunmehr an die Stadt Vechta herangetreten, mit dem Ziel, die gesamte Fläche als Wohnbaufläche zu überplanen. Dafür solle das Grundstück von der Stadt Vechta erworben werden. Es werde vorgeschlagen, die städtische, grün dargestellte Fläche zu einem Kaufpreis von 35 €/m² an die Firma zu veräußern. Die in rot dargestellte Fläche verbleibe im Eigentum der Stadt zur Errichtung einer Radwegeverbindung. Im Gegenzug werde die Firma zur Kaufpreisdeckelung verpflichtet. Der Kaufpreis für den Bereich der Reihenhäuser entlang der Schweriner Straße dürfe max. 120 €/m², der der weiteren Grundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser maximal 110 €/m² betragen. Zur Umsetzung des Vorhabens sei ein Bebauungsplan aufzustellen.

Ratsherr Höffmann erkundigte sich, wieviele Wohneinheiten in etwa entstünden. Die Größe der zu verkauften städtischen Fläche, so Fachbereichsleiterin Scharf, betrage etwa 4.500 m², die städtische Fläche insgesamt etwa 8.200 m². Wieviele Wohneinheiten entstehen könnten, sei noch nicht eindeutig zu beziffern.

Ratsherr Sieveke erkundigte sich nach den notwendigen Abstandsflächen zur Bahnstrecke. Fachbereichsleiterin Scharf informierte, dass Abstände im laufenden Bauleitplanverfahren festgesetzt würden. Vorteilhaft sei, dass die Erschließung überwiegend von der Schweriner Straße aus erfolge, so dass die Anlieger unmittelbar an die Gärten angrenzten, was insgesamt eine verbesserte Situation bedeute.

Ratsherr Asbrede unterstützte die Schaffung von Wohnraum. Allerdings halte er die Lage des Grundstücks direkt an der Bahn für unpassend. Darüber hinaus entfielen an der Stelle viele Bäume und Sträucher. Man solle in stadtnahen Gebieten nicht noch mehr abholzen. Fachbereichsleiterin Scharf führte aus, dass ein Teil der städtischen Fläche für eine Radwegeverbindung verwendet werde. Ökologische Rücksichtnahmen seien sicherlich notwendig, die derzeitige Fläche sei ökologisch jedoch nicht besonders hervorzuheben. Außerdem sei auch dem Druck auf den Wohnungsmarkt zu begegnen. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen würden im Bauleitplanverfahren zu klären sein.

Ratsherr Elberfeld erkundigte sich, ob Inhaber der Firma Herr Rolf Elberfeld sei, was seitens der Verwaltung bestätigt wurde. Rolf Elberfeld sei sein Cousin. Nach Prüfung wurde festgestellt, dass das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG für Verwandte bis zum 3. Grad gelte. Da Cousins Verwandte 4. Grades seien, bestehe

das Mitwirkungsverbot hier nicht, so Erste Stadträtin Sollmann. Dennoch entschied Ratsherr Elberfeld, sich an der Beratung und Beschlussfassung nicht zu beteiligen.

Ratsherr Schwarting informierte, dass er im Verwaltungsausschuss der Beschlussempfehlung zugestimmt habe, obwohl damit eine Grünfläche beseitigt werde, da zum einen nördlich ein Regenrückhaltebecken angelegt sei und zum anderen die Fläche gut ausgenutzt werde. Dennoch habe er Bedenken, dass die Fläche zu stark versiegelt werde. Da es sich um eine kleine Fläche handle, werde er aber zustimmen.

Ratsherr Frilling führte für die CDU-Fraktion aus, dass diese ebenfalls zustimmen werde. Die Dreiecksfläche sei anders nicht nutzbar als durch eine zusammenhängende Wohnbaufläche. Voraussetzung sei, dass der Investor die Erschließung vornehme. Positiv werde darüber hinaus die Kaufpreisdeckelung gesehen.

Ratsherr Kater nannte den Konflikt zwischen dem Erhalt von Grünflächen und der notwendigen Wohnbauflächenentwicklung. Auch er hob positiv die Vereinbarungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, die einen Verkauf unter Bedingungen ermöglichten, hervor. Häufig nutzten Investoren die Förderprogramme nicht. In diesem Fall seien sowohl der Investor als auch die Stadt Gewinner dieses Verkaufs. Darüber hinaus seien die Preise aufgrund der Kaufpreisdeckelung bezahlbar. Er hoffe, dass sich dieses Projekt auch im weiteren Verfahren positiv entwickle.

Ratsherr Hölzen sah es problematisch an, direkt an den Bahngleisen zu wohnen, da Güterzüge nachts dreimal passierten und erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ob es aus dem Bereich „Am Eisernen Birnbaum“ bislang Beschwerden in diese Richtung gegeben habe. Darüber hinaus liege noch kein faunistisches Gutachten vor, das für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit benötigt würde.

Ob entsprechende Beschwerden oder der Wunsch nach einer Lärmschutzwand vorlägen, so Fachbereichsleiterin Scharf, könne sie aktuell nicht beantworten, werde sich aber erkundigen. *Hinweis der Verwaltung: Bislang und aktuell lagen/liegen keine Beschwerden vor. Vor einigen Jahren habe es Beschwerden wegen Bahnlärm gegeben, die aber direkt an die Deutsche Bahn AG gerichtet worden seien.*

Zum faunistischen Gutachten führte sie weiter aus, dass es hier eine Voreinschätzung gebe. Die Teilfläche, die sich bislang als geschütztes Biotop dargestellt habe, scheine diese Wertigkeit nicht mehr vollständig zu besitzen. Im Rahmen der Bauleitplanung werde auch der Artenschutz überprüft und eine Stellungnahme der Bahn eingeholt. Anhand eines Lärmschutzgutachtens werde man dann auch die notwendigen Festsetzungen für den Bebauungsplan treffen. Dem Lärmschutzerfordernis könne mit Festsetzungen dahingehend begegnet werden, dass die Lage bestimmter Wohnbereiche zur Bahnseite ausgeschlossen oder die Beschaffung von Bauteilen vorgegeben werde.

Ratsherr Lübke stellte in Frage, warum der Investor das gesamte Grundstück kaufe. Der südliche Zipfel der Grundstücksfläche sei für ihn nicht nutzbar. Darüber hinaus erkundigte er sich zur Bebaubarkeit / zum Bauteppich der nördlichen Grundstücke. Es sei darauf zu achten, dass keine zu großen Blöcke entstünden. Fachbereichsleiterin Scharf teilte mit, dass für den geplanten Radweg inkl. Randstreifen ein 10 m breiter Streifen (in der Anlage rot markiert) im Eigentum der Stadt Vechta verbleibe. Die Verdichtung sowie maximale Firsthöhen würden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geklärt und festgelegt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta veräußert die für die Umsetzung einer Wohnbauflächenentwicklung im Bereich südlich der Schweriner Straße benötigte Teilfläche aus ihrem Grundstück Flurstück 27/15, Flur 8 der Gemarkung Vechta, zum Kaufpreis von 35,00 €/m² an den zukünftigen Eigentümer des Flurstücks 35/2.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit einer Kaufpreisdeckelung von max. 120,00 €/m² für die Grundstücke entlang der Schweriner Straße (Reihenhäuser) sowie im weiteren Verlauf von max. 110,00 €/m² für die vorgesehenen Ein- und Zweifamilienhäuser.

Zukünftige öffentliche Flächen, die für die Erschließung des Gebietes erforderlich sind und sich bereits jetzt auf dem städtischen Grundstück befinden, sind mit einem Betrag von 35,00 €/m² zu entschädigen. Alle sonstigen öffentlichen Flächen sind kostenlos an die Stadt Vechta zu übertragen. Der Erwerber/Projektverantwortliche hat sämtliche Kosten der Bauleitplanung, Erschließung etc. zu 100% zu tragen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 27
	Nein-Stimmen	: 1
	Enthaltungen	: 1

Ratsherr Elberfeld nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 7

Objekt Stadthäuser: Parkhaus am Bahnhof

Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnung; Erhebung von Parkgebühren

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Ratsherr Sieveke wies darauf hin, dass die Benutzungs- und Entgeltordnung ein 30-minütiges kostenfreies Parken nicht vorsehe. Er rege an, die sog. „Brötchentaste“ auch für dieses Parkhaus vorzusehen.

Fachbereichsleiterin Scharf teilte mit, dass die sog. „Brötchentaste“ in einigen Bereichen der Stadt im Rahmen des Parkraumbewirtschaftungskonzepts eingerichtet worden sei. Für diesen konkreten Fall könne das geprüft werden. Für die Abholung von Gästen vom Bahnhof seien jedoch die Kiss-and-Ride-Parkplätze vorgesehen.

Ratsherr Kater teilte mit, dass im Parkhaus am Krankenhaus keine Kartenzahlung möglich sei. Auch hier wurde eine Prüfung zugesagt.

Hinweis der Verwaltung:

Bereits im April 2017 wurde seitens des Wasserwerks Vechta diese Möglichkeit geprüft. Eine Ausweitung der Zahlungsmöglichkeiten sei zwar grundsätzlich vorstellbar. Zu bedenken seien allerdings die einmaligen und laufenden Kosten:

- *Einmalige Kosten: Die Kosten der Nachrüstung beliefen sich auf 5 – 6.000 € (netto) pro Automat.*
- *Laufende Kosten: 6,75 € Netz-Pauschale monatlich + 0,08 – 0,10 € Transaktionsgebühr pro Bezahlvorgang + ggf. 0,18 % Gebühr für die Zahlungsautorisierung + ca. 3 € monatlich Gebühr für das Zuleiten von Protokollen für die wasserwerksseitige Buchung.*
- *Ersparnis: Aktuell werden die Automaten etwa 10tägig entleert, dieser Aufwand könnte voraussichtlich reduziert werden.*

Aktuell wird die gesamtheitliche Technik des Parkhauses am Krankenhaus und in diesem Zusammenhang auch ein möglicher Austausch der Kassenautomaten (anstatt einer Nachrüstung) überprüft. Der Verwaltungsausschuss wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis informiert.

Darüber hinaus lobte Ratsherr Kater die Möglichkeit, im Parkhaus am Bahnhof auch per Mobiltelefon die Zahlung der Parkgebühren vornehmen zu können.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Wienken führte Fachbereichsleiterin Scharf aus, dass es sich bei den unter der Brücke parkenden Autos derzeit noch überwiegend um Handwerkerfahrzeuge handele. Nach Abschluss der Baumaßnahmen würden die Stellplätze bewirtschaftet.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„ Die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“: Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Ratsvorsitzender Kläne informierte, dass die Beratung der Tagesordnungspunkte 8 und 9 gemeinsam durchgeführt werde. Der Beschluss werde dann jeweils einzeln gefasst.

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation vor. Anlass und Ziel der Planung sei die Schaffung von Erweiterungsflächen für den Erzeugergroßmarkt (ELO). Dadurch, dass der Sicherheitsradius zur Bohrstelle Z19 der Exxon Mobil reduziert worden sei, sei eine entsprechende Planung möglich geworden. Im nördlichen Bereich entlang der Repker Straße sei eine Regenrückhaltung vorgesehen. Sie stellte die Ergebnisse der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Einzelnen vor. Unter anderem würden Bebauungsplan und Flächennutzungsplan dahingehend angepasst, dass eine archäologische Überprüfung und eine Kampfmittelsondierung durchzuführen seien. Zusätzlich würden artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Stärkung des betroffenen Brutreviers des Rebhuhns im Flächenpool Busse und auf stadteigenen Flächen anhand eines Rebhuhnleitsystems durchgeführt.

Auf Nachfrage des Rats Herrn Hölzen erläuterte Fachbereichsleiterin Scharf, dass das Rebhuhn umgesiedelt werden solle und mit dem Leitsystem gemeint sei, dass anzulegende Pflanzenstrukturen im Zielgebiet das Rebhuhn dort hinführten.

Ratsherr Dr. Koch erkundigte sich in diesem Zusammenhang nach dem Antrag der Gruppe SPD + WfV auf Aufwertung von Grünflächen in Gewerbegebieten. Dieser Antrag sei an den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen worden. Mittlerweile hätten 3 Ausschusssitzungen stattgefunden, der Antrag sei aber nicht behandelt worden. Auf Nachfrage habe Frau Scharf ihr Missfallen über den Antrag ausgedrückt und mitgeteilt, dass dieser in Kürze im Ausschuss behandelt werde. Darüber hinaus habe sie geäußert, dass aktuell kein entsprechendes Gewerbegebiet zur Verfügung stehe, in dem ein solches Projekt umgesetzt werden könne.

Fachbereichsleiterin Scharf korrigierte, dass sie kein Missfallen bezüglich des Antrags ausgedrückt habe. Sie habe lediglich informiert, dass der Antrag eine umfangreiche Prüfung mit sich bringe und daher bislang nicht behandelt worden sei. Die Planung der Erweiterung des Gewerbegebiets Mittelwand sei zum Zeitpunkt des Antragseingangs schon zu weit fortgeschritten gewesen als dass diese Thematik für diesen Fall schon hätte berücksichtigt werden können.

Ratsherr Schwarting erkundigte sich, wie groß das Gebiet sei, das versiegelt werde. Man entziehe damit der Landwirtschaft eine relativ große Fläche und müsse Konzepte entwickeln, um das Oberflächenwasser dort zu halten, wo es anfalle, damit das Grundwasser an dieser Stelle erneuert werden könne.

Ratsherr Lübke teilte mit, dass die ELO an ihrem Betriebsstandort vorbildlich gehandelt habe. Sie habe mehr Grünfläche angelegt als notwendig gewesen sei. Ein guter Schritt wäre, der Firma das Regenrückhaltebecken sowie die Bepflanzung zu überlassen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	Prüfung
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da faunistische Kartierungen und der Umweltbericht fehlen. In der Eingriffsbilanzierung ist bei der Bewertung der Planung die Fläche für Versorgungsanlagen (SXZ) mit 1,3 WE einzustellen. Ferner sind die unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit 0,8 WE in die Bilanzierung einzustellen. In Gewerbegebieten wird der überwiegende Teil der Freiflächen als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Auf dem Wegeflurstück 60/6 befindet sich eine baumbestandene Fläche, die im Bestandsplan als HB/UHM kartiert und in die Bilanzierung mit 1,6 WE eingestellt worden ist. Diese Fläche ist als Baumbestand mit einem Wertfaktor von 2,0 WE in die Bilanzierung einzustellen. Mit dem Änderungsentwurf wird ein bestehendes Regenrückhaltebecken überplant. Durch die Verschüttung des RRB können möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zur Beurteilung von Amphibienvorkommen sind Kartierungen durchzuführen. Der Umfang ist mit mir abzustimmen. Die Baumaßnahmen / Erfüllungsarbeiten sind außerhalb der Amphibienwanderzeiten und Laichzeiten durchzuführen. Während der Baumaßnahmen muss eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/ Protokoll darzulegen. Die zur vollständigen Kompensation erforderlichen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht einschließlich der faunistischen Kartierungen wird dem nächsten Verfahrensschritt beigelegt. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche für Versorgungsanlagen wird mit der WE 1,3 in die Bilanzierung eingestellt. An der Bewertung der unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit WE 1,0 wird festgehalten. Der Bereich, welcher als HB/UHM kartiert wurde wird in die Bilanzierung mit der WE 2,0 übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Absprache mit der UNB des Landkreises wurde eine Potenzialansprache für das vorhandene RBB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Ebenso findet im Rahmen des Umweltberichtes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung statt. Die genannte Vermeidungsmaßnahme wird in der Entwurfsfassung festgesetzt. Der Anregung wird gefolgt. Die externen Ausgleichsflächen werden zur Entwurfsfassung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungs-

externen Ausgleichsflächen sowie die Ausgleichsflächen für die Überplanung der planungsrechtlich gebundenen Kompensationsflächen und Wallhecken sind rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Änderungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben.	planes ergänzt.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	Prüfung
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdig-	Die Hinweise des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung ergänzt. Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden umfassend betrachtet und beschrieben. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert. Außerdem werden die Auswertungskarten des NIBIS-Servers berücksichtigt.

keit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich (setzungsempfindlicher Baugrund (Lockergesteine mit geringer Steifigkeit) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische	Die Hinweise des Fachbereiches Bauwirtschaft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene wird ein Baugrundgutachten erstellt.
--	--

Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	Prüfung
Wir haben von dem oben genannten Flächennutzungsplan Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Für die Versorgung mit Löschwasser für den Grundschatz, werden ca. 72 m³/h bis 96 m³/h an den Bestandshydranten zur Verfügung stehen. Eine Positionierung von Hydranten im Gewerbegebiet ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitung in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Arkenau von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg	Prüfung
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die (Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pelikanplatz 5 30021 Hannover	Prüfung
Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutz-	Die Stellungnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

streifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Technical Services GmbH
Leitungsbetrieb Schneiderkrug
Husumer Str. 37
49685 Schneiderkrug
Tel.: 0 44 47 / 809-227

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Auflagen:

Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.

Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

Das vorhandene Geländenniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.

Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Geplante Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.

Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein.

Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zur Erdgastransportleitung auf

dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie- Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.

Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.

Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.

Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Kosten:

Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.

Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.

Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplannummer
ETL 0007.100 Abs. Visbek – Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	BP 3, BP 4

den derzeitigen Planungsstand. Laufende Bau- maßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	
Niedersächsisches Landesamt f. Denkmalpflege Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	Prüfung
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege wer- den zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterli- chen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unter- schiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfah- rungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervor- ragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedür- fen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegeri- sche Notwendigkeiten: • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein ent- sprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhan- den ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäolo- gische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersu- chungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denk- malpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmal- pflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	Die Hinweise der Archäologischen Denkmalpfle- ge werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Erdarbeiten zur Erschließung des Plangebietes wird eine archäologische Überprü- fung des Plangebietes in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis sowie ein Hinweis zum Umgang mit ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Rahmen von Bau- und Erdarbei- ten wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.
LGLN	Prüfung

Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover	
Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage). Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund unzureichender Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Da bei den Sondierungen auch Munition gefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierung erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden. Es wird eine Sondierung empfohlen.	Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass vor Baumaßnahmen eine Kampfmittelsondierung vorzunehmen ist, wird in den Bebauungsplan 55L aufgenommen. Weiterhin wurde folgender Hinweis aufgenommen: Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover zu benachrichtigen.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg	Prüfung
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplat-	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	Prüfung
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet (setzungsempfindlicher Baugrund (Lockergesteine mit geringer Steifigkeit) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen	Die Hinweise des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden umfassend betrachtet und beschrieben. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert. Außerdem werden die Auswertungskarten des NIBIS-Servers berücksichtigt.

Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene wird ein Baugrundgutachten erstellt.
LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover	Prüfung
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund unzureichender Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Da bei den Sondierungen auch Munition gefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierung erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden. Es wird eine Sondierung empfohlen.	Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass vor Baumaßnahmen eine Kampfmittelsondierung vorzunehmen ist, wird in den Bebauungsplan 55L aufgenommen. Weiterhin wurde folgender Hinweis aufgenommen: Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover zu benachrichtigen.
Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	

Umweltschützende Belange

In der Eingriffsbilanzierung ist bei der Bewertung der Planung die Fläche für Versorgungsanlagen (SXZ) mit 1,3 WE einzustellen. Ferner sind die unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit 0,8 WE in die Bilanzierung einzustellen. In Gewerbegebieten wird der überwiegende Teil der Freiflächen als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störwirkungen nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden.

Bei der in der Bewertung des Planzustandes eingestellten Grünfläche handelt es sich um die Flächen PF1 und PF2 sowie um die Gehölzerhaltungsfläche des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 55I. Analog zum Bauleitplanverfahren des B-Planes Nr. 55 L ist die Grünfläche in die Bilanzierung mit 1,5 WE einzustellen.

Innerhalb der nördlichen geplanten Anpflanzfläche ist im Bereich PF1 die Anlage einer Wallhecke als Ausgleich für die Überplanung einer Wallhecke aus dem B-Plan Nr. 31L vorgesehen, der Bereich PF 2 direkt angrenzend sieht die Anlage einer Baum-Strauchhecke vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte als Begrenzung zur freien Landschaft sowie zum Sichtschutz auf der gesamten Länge der festgesetzten Anpflanzfläche ein durchgängiger Wallheckenzug angelegt werden.

Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurde ein Rebhuhnbrutpaar am Änderungsbereich kartiert. Dem Umweltbericht nach wird festgestellt, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für das Rebhuhn nicht erfüllt ist und dass nur eine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich wird. Dieser Aussage wird nicht gefolgt. Das Rebhuhnbrutpaar wurde gemäß der Karte „Brutvogelerfassung 2018“ am Rande des Änderungsbereiches verortet. Gemäß des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV NRW kann als Fortpflanzungsstätte des Rebhuhns die gesamte Parzelle im Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraummittelpunkt angenommen werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für das Rebhuhn ist somit erfüllt. Er ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang in einer Größenordnung von 1 ha auszuräumen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Flächen für Versorgungsanlagen vorgesehen. Der Bewertung der unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit 0,8 WE wird gefolgt. Die Bilanzierung wird dahingehend angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die faunistischen Kartierungen sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan bearbeitet.

In Kapitel 5.3.2 werden Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen auf das Brutrevier dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen des Kompensationsflächenpools Busse sowie um vier Einzelmaßnahmen als Lebensraum stärkende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang. Diese Maßnahmen können als CEF-Maßnahmen anerkannt werden, da sie mit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sind. Im Umweltbericht sind sie als solche zu deklarieren.

Weiterhin sind Angaben zur ökologischen Wirkungsweise der eingestellten Flächen sowie zur möglichen Zielerreichung erforderlich. CEF-Maßnahmen müssen vor Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss zudem vor Realisierung der Baumaßnahme nachgewiesen werden. Die für die vorliegende Planung eingestellten CEF-Maßnahmen im Flächenpool Busse stehen nicht mehr für andere Eingriffsvorhaben zur Verfügung. CEF-Maßnahmen können im Grundsatz gleichzeitig Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sein, diese Mehrfachwirkung gilt jedoch nur im Rahmen ein und desselben Bauleitplanverfahrens. Der Nachweis ist über ein Monitoring zu führen.

Feststellungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Nein-Stimmen	: 1

TOP 9

Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“:

Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes erfolgte gemeinsam unter Tagesordnungspunkt 8.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	Prüfung
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.
<u>Umweltschützende Belange</u>	
Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da faunistische Kartierungen und der Umweltbericht fehlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht einschließlich der faunistischen Kartierungen wird dem nächsten Verfahrensschritt beigelegt.
Im Bebauungsplanentwurf werden Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen festgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Um- und Durchsetzung von grünordnerischen Maßnahmen auf privaten Grundstücken erhebliche Probleme bereitet. Aus diesem Grund sollten diese Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Entscheidend bei der Wahl, ob im Bebauungsplan eine private oder eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern die Nutzung und Zugänglichkeit der Fläche. Da in dem betreffenden Bereich Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, steht die Fläche der Öffentlichkeit nicht für eine Nutzung zur Verfügung, somit ist hier eine private Grünfläche festzusetzen.
In der Eingriffsbilanzierung ist bei der Bewertung der Planung die Fläche für Versorgungsanlagen (SXZ) mit 1,3 WE einzustellen. Ferner sind die unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit 0,8 WE in die Bilanzierung einzustellen. In Gewerbegebieten wird der überwiegende Teil der Freiflächen als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Auf dem Wegeflurstück 60/6 befindet sich eine baumbestandene Fläche, die im Bestandsplan als HB/UHM kartiert und in die Bilanzierung mit 1,6 WE eingestellt worden ist. Diese Fläche ist als Baumbestand mit einem Wertfaktor von 2,0 WE in die Bilanzierung einzustellen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche für Versorgungsanlagen wird mit der WE 1,3 in die Bilanzierung eingestellt. An der Bewertung der unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit WE 1,0 wird festgehalten. Der Bereich, welcher als HB/UHM kartiert wurde, wird in die Bilanzierung mit der WE 2,0 übernommen.
Mit dem Bebauungsplanentwurf wird ein bestehendes Regenrückhaltebecken überplant. Durch die Verschüttung des RRB können möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zur Beurteilung von Amphibienvorkommen sind Kartierungen durchzuführen. Der Umfang ist mit mir abzustimmen. Die Baumaßnahmen / Verfüllungsarbeiten sind außerhalb der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Absprache mit der UNB des Landkreises wurde eine Potenzialansprache für das vorhandene RRB durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Ebenso findet im Rahmen des Umweltberichtes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung statt. Die genannte

Amphibienwanderzeiten und Laichzeiten durchzuführen. Während der Baumaßnahmen muss eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll darzulegen.	Vermeidungsmaßnahme wird in der Entwurfsfassung festgesetzt.
Die textlichen Festsetzungen Nr. 8 und 9 sind keine Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Sie sollten als Hinweis aufgenommen und wie folgt formuliert werden: "Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (01. März bis 30. September). Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Quartierstrukturen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Die biologische Baubegleitung ist in einem Bericht zu dokumentieren."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden in der Entwurfsfassung dahingehend angepasst.
Zum Schutze der zu erhaltenden Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit sollte in die Planzeichnung ein direkter Hinweis auf die Anwendung der DIN 18920 aufgenommen werden.	Der Hinweis wird beachtet. In die Planzeichnung der Entwurfsfassung wird der Hinweis auf die DIN 18920 aufgenommen.
Die zur vollständigen Kompensation erforderlichen externen Ausgleichsflächen sowie die Ausgleichsflächen für die Überplanung der planungsrechtlich gebundenen Kompensationsflächen und Wallhecken sind rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrags zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben.	Der Anregung wird gefolgt. Die externen Ausgleichsflächen werden zur Entwurfsfassung ergänzt.
<u>Planentwurf</u> Die Koordinaten des Bezugspunktes für die richtungsabhängigen Zusatzkontingente sind als	Der Anregung wird gefolgt und die Planzeich-

UTMS- Koordinaten ebenso wie die Anmerkung in der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord (Stand 09.04.2018, S. 18) in den Hinweisen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Die Entwässerungseinrichtungen sind vor Baubeginn fertigzustellen. Zusätzlich zu der Regenrückhaltung ist eine Sedimentation vorzusehen. Für die Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist eine Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Grundstückseigentümer bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) vom Februar 2018. Für das Plangebiet Nr. 55L ist eine Löschwassermenge von 1 mal 3.200 Liter/Minute über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn im Plangebiet eine 150 mm Ringleitung verlegt und mit mindestens zwei Oberflurhydranten bestückt wird. Die genauen Standorte der Hydranten sind mit der Feuerwehr Vechta abzustimmen.	nung sowie die Begründung dahingehend angepasst. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Hase-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen-Oldenburg	Prüfung
In der nordwestlichen Ecke des geplanten Baugebietes -entlang des Genossenschaftsweges „Hinter dem Esch“ - beginnt das Verbandsgewässer III. Ordnung 14.5/1 der Hase- Wasseracht. Sollte die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zum o.a. Gewässer hin erfolgen, ist die hydraulische Aufnahmefähigkeit nachzuweisen. Im Unterlauf dieses Gewässers begrenzt sich die Abflussleistung durch eine vorhandene ca. 200 m lange DN 250 mm Rohrleitung im Gewässer. Entsprechende Unterlagen sind aufzustellen, und vorab mit dem Verband abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in das Verbandsgewässer 14.5/1 ist nicht vorgesehen. Ein Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit ist daher nicht erforderlich.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2	Prüfung

30655 Hannover Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung). Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und Ver-	Die Hinweise des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zur Entwurfsfassung ergänzt. Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden umfassend betrachtet und beschrieben. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert. Außerdem werden die Auswertungskarten des NIBIS-Servers berücksichtigt.
---	--

dichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich (setzungsempfindlicher Baugrund (Lockergesteine mit geringer Steifigkeit) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Hinweise des Fachbereiches Bauwirtschaft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene wird ein Baugrundgutachten zu erstellt.
Oldenburgisch Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	Prüfung
Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungs-	Die Stellungnahme des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.

bereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Die im nördlichen Teil des Plangebietes verlaufende Wasserleitung befindet sich überwiegend im Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche. Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist hier nicht erforderlich. In den übrigen Bereichen wird die Leitung als unterirdische Hauptversorgungsleitung mit einem entsprechenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im Bebauungsplan aufgenommen. Die nebenstehend folgenden Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
---	---

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als
Satzung wird um eine Ausfertigung eines geneh-

Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung wird nachgekommen.

migten Bebauungsplanes gebeten.	
EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg	Prüfung
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die (Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pelikanplatz 5	Prüfung

30021 Hannover Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-227 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie- Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen	Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen werden, sofern noch nicht enthalten, in den Planunterlagen ergänzt und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.
--	--

darf nicht verändert werden. Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig. Geplante Fundamente sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist. Die Zugänglichkeit des Leitungsschutzstreifens muss jederzeit sichergestellt sein. Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zur Erdgastransportleitung auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben. Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden. Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungssachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei	
--	--

Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.					
Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begeleitkabel	Bestandsplannummer	
ETL 0007.100 Abs. Visbek – Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	BP 3, BP 4	
ETL 0053.100 Abs. Visbek – Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 4, BP 5	
Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.					
Exxon Mobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover					Prüfung
Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass der Lageplan des Bebauungsplanes noch in einer					Die Stellungnahme der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Planzeichnung entsprechend redaktionell angepasst.

Position korrigiert werden muss. Der Text „äußerer Sicherheitskreis Bohrstelle Z19 der Exxonmobil“ muss noch geändert werden. Es handelt sich nämlich um den äußeren Sicherheitskreis der Erdgasbohrung Goldenstedt Z25. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass aus dem Betrieb der Sauergasbohrungen Goldenstedt Z19 und Goldenstedt Z25 beeinträchtigende Emissionen im Rahmen geltender Gesetze bei betrieblichen Aktivitäten möglich sind, ohne das daraus Ansprüche irgendwelcher Art, z.B. Unterlassung oder Abwehr, hergeleitet werden können. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsisches Landesamt f.Denkmalpflege Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	Prüfung
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Das Plangebiet laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten ist, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal durch entsprechende Fachleute zu klären, wo weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäolo-	Die Hinweise der Archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Vor Beginn der Erdarbeiten zur Erschließung des Plangebietes wird eine archäologische Überprüfung des Plangebietes in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchgeführt. Ein entsprechender Hinweis sowie ein Hinweis zum Umgang mit ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Rahmen von Bau- und Erdarbeiten wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

gische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	
LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover	Prüfung
Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe beigefügte Kartenunterlage). Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund unzureichender Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Da bei den Sondierungen auch Munition gefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierung erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden. Es wird eine Sondierung empfohlen.	Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass vor Baumaßnahmen eine Kampfmittelsondierung vorzunehmen ist, wird in den Bebauungsplan 55L aufgenommen. Weiterhin wurde folgender Hinweis aufgenommen: Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover zu benachrichtigen.

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg	Prüfung
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	Prüfung
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialminis-	Die Hinweise des Fachbereiches Landwirtschaft./Bodenschutz des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird das

ters "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich (setzungsempfindlicher Baugrund (Lockergesteine mit geringer Steifigkeit) an. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Schutzgut Boden umfassend betrachtet und beschrieben. Soweit erforderlich, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert. Außerdem werden die Auswertungskarten des NIBIS-Servers berücksichtigt. Auf der nachfolgenden Baugenehmigungsebene wird ein Baugrundgutachten erstellt.
LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund unzureichender Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Da bei den Sondierungen auch Munition gefunden werden kann, deren Entsorgung aus	Prüfung Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass vor Baumaßnahmen eine Kampfmittelsondierung vorzunehmen ist, wird in den Bebauungsplan 55L aufgenommen. Weiterhin wurde folgender Hinweis aufgenommen: Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes-

Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierung erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden. Es wird eine Sondierung empfohlen.	amtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover zu benachrichtigen.
Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> In der Eingriffsbilanzierung ist bei der Bewertung der Planung die Fläche für Versorgungsanlagen (SXZ) mit 1,3 WE einzustellen. Ferner sind die unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit 0,8 WE in die Bilanzierung einzustellen. In Gewerbegebieten wird der überwiegende Teil der Freiflächen als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Bei der in der Bewertung des Planzustandes eingestellten Grünfläche handelt es sich um die Flächen PF1 und PF2 sowie um die Gehölzerhaltungsfläche des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 55I. Analog dazu ist die Grünfläche in die Bilanzierung mit 1,5 WE einzustellen. Innerhalb der nördlichen geplanten Anpflanzfläche ist im Bereich PF1 die Anlage einer Wallhecke als Ausgleich für die Überplanung einer Wallhecke aus dem B-Plan Nr. 31L vorgesehen, der Bereich PF 2 sieht die Anlage einer Baum-Strauchhecke vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte als Begrenzung zur freien Landschaft sowie zum Sichtschutz auf der gesamten Länge der festgesetzten Anpflanzfläche ein durchgängiger Wallheckenzug angelegt werden. Die Textliche Festsetzung Nr. 12 sollte wie folgt ergänzt werden. „Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte der Einzelbäume, sind Versiegelungen, Abgrabungen und Ausschüttungen unzulässig. Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß Ras-LP4 und Din 18920 vorzusehen.“ In dem Bebauungsplanentwurf werden ökologische Ausgleichsflächen auf privaten Grünflächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche für Versorgungsanlagen ist bereits mit 1,3 WE in der Bilanzierung eingestellt. Der Bewertung der unversiegelten Gewerbegebietsflächen mit 0,8 WE wird gefolgt. Die Bilanzierung wird dahingehend angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Flächen sind in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung bereits mit 1,5 WE eingestellt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die angrenzende an den Wallheckenabschnitt vorgesehene Baum-Strauch-Heckenanpflanzung ebenso als Begrenzung zur freien Landschaft sowie als Sichtschutz geeignet, zumal parallel bereits Gehölzstrukturen vorhanden und dauerhaft zu erhalten sind. Die vorgesehenen Anpflanzmaßnahmen bleiben, wie im Entwurf vorgesehen, bestehen. Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung entsprechend ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Entscheidend bei der Wahl, ob im Bebauungsplan eine pri-

festgesetzt. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Um- und Durchsetzung von grünordnerischen Maßnahmen auf privaten Grundstückflächen erhebliche Probleme bereitet. Aus diesem Grund sollten diese Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurde ein Rebhuhnbrutpaar am Geltungsbereich kartiert. Dem Umweltbericht nach wird festgestellt, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für das Rebhuhn nicht erfüllt ist und dass nur eine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung erforderlich wird. Dieser Aussage wird nicht gefolgt. Das Rebhuhnbrutpaar wurde gemäß der Karte „Brutvogelerfassung 2018“ am Randes des Geltungsbereichs verortet. Gemäß des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ des MKULNV NRW kann als Fortpflanzungsstätte des Rebhuhns die gesamte Parzelle im Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraummittelpunkt angenommen werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 für das Rebhuhn ist somit erfüllt. Er ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang in einer Größenordnung von 1 ha auszuräumen. In Kapitel 5.3.2 werden Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen auf das Brutrevier dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen des Kompensationsflächenpools Busse sowie um vier Einzelmaßnahmen als Lebensraum stärkende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang. Diese Maßnahmen können als CEF-Maßnahmen anerkannt werden, da sie mit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sind. Im Umweltbericht sind sie als solche zu deklarieren. Weiterhin sind Angaben zur ökologischen Wirkungsweise der eingestellten Flächen sowie zur möglichen Zielerreichung erforderlich. CEF-Maßnahmen müssen vor Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss zudem vor Realisierung der Baumaßnahme nachgewiesen werden. Die für die vorliegende Planung eingestellten CEF-Maßnahmen im Flächenpool Busse stehen nicht mehr für andere Eingriffsvorhaben zur Verfügung.	vate oder eine öffentliche Grünfläche festgesetzt wird, sind nicht die Eigentumsverhältnisse sondern die Nutzung und Zugänglichkeit der Fläche. Da in dem betreffenden Bereich Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, steht die Fläche der Öffentlichkeit nicht für eine Nutzung zur Verfügung, somit ist hier eine private Grünfläche festzusetzen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die zwischen dem Landkreis und der Stadt Vechta abgestimmten Maßnahmen für das Rebhuhn werden als CEF-Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen. Der Umweltbericht wird dahingehend konkretisiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird u. a. im nebenstehend aufgeführten Leitfaden (MKULNV NRW) dargelegt, dass CEF-Maßnahmen wirksam sind, wenn z. B. die betroffene Art eine neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum
--	---

CEF-Maßnahmen können im Grundsatz gleichzeitig Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung sein, diese Mehrfachwirkung gilt jedoch nur im Rahmen desselben Bebauungsplanverfahrens. Der Nachweis ist über ein Monitoring zu führen. <u>Immissionsschutz</u> Die Winkelsektoren aus der Schalltechnischen Untersuchung sollten in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden (Tabelle 8).	attestiert werden kann. Das bedeutet, dass ein zeitlicher Vorlauf in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nicht zwingend erforderlich ist. Allerdings wird ein Monitoring vorgesehen. Der Umweltbericht wird dahingehen konkretisiert. Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung entsprechend ergänzt.
--	--

Satzungsbeschluss:

1) „Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

2) „Der Bebauungsplan Nr. 31L „Gewerbegebiet Mittelwand – nördlich der Schwichtelerstraße“ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55L „Erweiterung Gewerbegebiet Mittelwand“ aufgehoben.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 29
Nein-Stimmen	: 1

TOP 10

Bebauungsplan Nr. 53 'Lange Wand' - 6. Änderung:

Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt anhand der in der Anlage beigefügten Präsentation dar. Das Plangebiet befindet sich südlich der Oyther Straße. Der Aufstellungsbeschluss sei am 12.09.2017 gefasst worden. Die öffentliche Auslegung sei vom 19.09. bis 26.10.2018 erfolgt. Sie trug im Einzelnen zu Einwendungen und Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vor. Insgesamt handele es sich um eine sehr verträgliche Bebauung. Die Zahl der Wohnungen sei entsprechend des Verdichtungskonzeptes umgesetzt worden. Darüber hinaus habe es einen Hinweis auf Erhalt des Baum- und Buschbestandes im Randbereich gegeben. Eine Pflicht zu Erhaltung bestehe nicht, die Planer würden jedoch mit dem Bauantrag auch einen Eingrünungsplan einreichen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1 LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34 -36, 30171 Hannover, Schreiben vom 19.09.2018

Stellungnahme:

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Prüfung:

Die Hinweise zur Gefahrenforschung werden zur Kenntnis genommen.

Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt und führte zu folgendem Ergebnis:

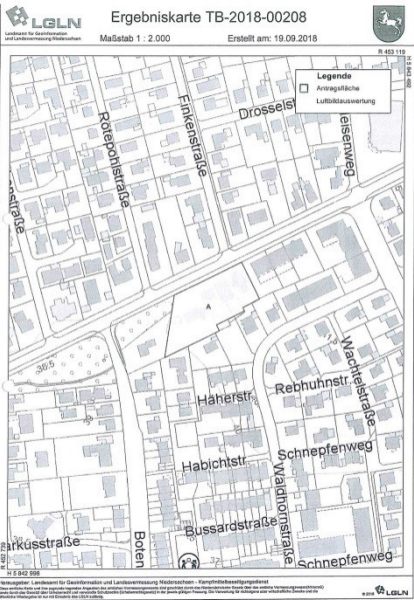


Für drei punktuelle Standorte (A) (zwei auf bebauten Flächen des Flurstücks 173/3, eine auf dem rückwärtigen Flurstück 170) wird nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung durch Bombentrichter vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt und die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Für eine Teilfläche (B) auf dem vorderen Flurstück 170 wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von einer Waldfläche bzw. Schattenwurf von Bäumen nicht auswertbar. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Für die Flächen A und B wird eine Sondierung empfohlen. Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Die Flächen A und B werden als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen (PLZ 15.2) belastet sind. Es wird ein

	Hinweis zu den Sondierungen aufgenommen. Für die übrigen Flächen wurden derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittel verdacht hat sich nicht bestätigt.
Nr. 2 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, Schreiben vom 16.10.2018	
<u>Stellungnahme:</u> Zu der 6. Änderung des o. a. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Lange Wand“ bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das von hier betreute Straßennetz ist nicht betroffen. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Oyther Straße (ehemals L 881) im Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes bereits zu einer Stadtstraße abgestuft wurde. Ich bitte Sie, den Hinweis im Bebauungsplan bezüglich der von der Landesstraße 881 ausgehenden Emissionen zu entfernen.	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet, der Hinweis zu den Emissionen wird entfernt.
Nr. 3 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Schreiben vom 18.10.2018	
<u>Stellungnahme:</u> Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf keine Bedenken. <u>Planentwurf</u> Der Bereich mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist gemäß PlanzV Nr. 15.6 entsprechend zu kennzeichnen, damit	<u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichnung wird ergänzt.

ersichtlich ist, dass im Baugebiet die Mindestanforderungen des Lärmpegelbereichs III einzuhalten sind.	
Nr. 4 Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, Schreiben vom 23.10.2018	
<u>Stellungnahme:</u> I. In dem aktuellen Bebauungsplan Nr. 53 ist zu meinem Grundstück eine Baugrenze von 19 m vorgeschrieben. Nunmehr wird beabsichtigt, diese Baugrenze auf lediglich 5 m zu reduzieren und trotzdem soll nicht einmal für Terrassen und Balkone diese dezimierte Baugrenze gelten. In diesem Zusammenhang stellt sich für mich die Frage, warum zu dem westlich gelegenen städtischen Flurstück 147/2 mit Baumbewuchs eine komfortablere Baugrenze von 10 m vorgesehen ist. Sind die Bäume schützenswerter als wir Anlieger? Ich fordere hier auch eine größere Baugrenze als 5 m zu meinem Grundstück ein.	<u>Prüfung:</u> Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert werden (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB), insbesondere im Außenbereich. Für den Planbereich wurde daher im Rahmen des Zielkonzeptes zur verträglichen Nachverdichtung eine Nachverdichtung an den Hauptausfallstraßen (hier Oyther Straße) mit bis zu 10 Wohnungen pro Gebäude vorgesehen, für die nunmehr mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Das Plangebiet ist bereits durch eine verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern geprägt und soll entsprechend nachverdichtet werden. Hierzu ist auch eine entsprechend große überbaubare Fläche erforderlich. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze wurde daher auf 5 m reduziert. Dieser Abstand liegt immer noch über dem Mindestgrenzabstand von 3 m. Weitergehende Regelungen trifft die Niedersächsische Bauordnung, wonach ein Abstand von mindestens $\frac{1}{2}$ H eingehalten werden muss. Bei einer Traufhöhe von z.B. 6 m wäre nur ein Abstand von 3 m erforderlich. Demgegenüber sieht der Bebauungsplan einen größeren Abstand vor. Bei einer Traufhöhe von z.B. 9 m wäre ein Abstand von 4,5 m erforderlich. Auch hier liegt der festgesetzte Abstand noch höher. Mit dem Abstand von 5 m ist damit eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung gesichert. Der Abstand zu den Bäumen ist größer, um einerseits eine Verschattung entgegenzuwirken und andererseits den Baumbestand zu schützen. Die Anregung, den Abstand zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.
2. Es besteht ein Gefälle von ca. 1 m von der Oytherstr. über das Flurstück 170 zu meiner Grundstücksgrenze Flurstück 169/4. Eine Aufschüttung im hinteren Bereich zur Bebauung darf nicht erfolgen, weil sonst bei Starkregen Oberflächenwasser auf mein Grundstück gelangt. Auch aus diesem Grunde ist eine größere Bebauungsgrenze als 5 m der Sache dienlich. 3. Wenn durch die Nachverdichtung im Vorwege auf dem Flurstück 170 sehr große Eichen, insge-	Der Hinweis wird beachtet. Bei der zusätzlichen Bebauung im Rahmen der Nachverdichtung ist die Frage der schadlosen Oberflächenentwässerung in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Da die zulässige Versiegelungsrate nicht erhöht wird, sind im Bebauungsplan keine Regelungen zur schadlosen Oberflächenentwässerung erforderlich. Die Aussagen in Punkt 3.2.3 zielen auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs ab, siehe Begründung

samt 13 Stück, gefällt wurden, so kann man doch nicht in Ihrem Bericht Seite 9 Pkt. 3.2.3, „die Nachverdichtung ist in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft positiv zu betrachten“ Glauben schenken. In Pkt. 3.2 weisen Sie auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hin. Deshalb wünsche ich mir, das der noch vorhandene Baum- und Buschbestand im Randbereich des Flurstückes 170 weites gehend erhalten bleibt.	zu Punkt 1. Der Gehölzbestand auf dem Flurstück ist auch im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung nicht zu Erhaltung festgesetzt. Eine Pflicht zur Erhaltung besteht damit nicht. Die Anregung, die Gehölze zu erhalten, wird daher nicht berücksichtigt.
Nr. 5 Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben vom 26.10.2018	
<u>Stellungnahme:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mail-to: Planauskunft_Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. 6 Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Schreiben vom 29.10.2018	
<u>Stellungnahme:</u> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte beachtet werden.	
Nr. 7 Stellungnahme Anwohner vom 19.02.2018	
<u>Stellungnahme:</u> Als direkt betroffene Nachbarin mit dem Flurstück 169/4, möchte ich hiermit den Antrag auf Einsicht für den oben benannten Bauantrag stellen. Wir Anlieger, Flurstück 169/2, , Flurstück 175/2, Bodenkamp 56, Flurstück 148, hatten zur Beschlussvorlage Nr.: 2017/0160 vom 01.08.2017 des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen an den Vorsitzenden, Herrn Thomas Frilling einen Brief mit unseren Bedenken hinsichtlich der Änderung der Bebauungsgrenzen übergeben. Laut unserem Bürgermeister, Herrn Gels, würden diese Bedenken erst beim Bauantrag zur Sprache kommen, deshalb lege ich diesen Brief in Kopie bei. Ich bitte um schriftliche Bestätigung meines/unseres Antrages auf Einsicht des genannten Bauantrages, oder gegebenenfalls telefonisch unter 82523. Fragen, Bedenken und Hinweise der betroffenen Anlieger zum Bauprojekt auf dem Flurstück 170 Oyther Str. zur öffentlichen Vorberatung des Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen im Rathaus am 23.08.2017 um 18 Uhr. Die Anlieger im Einzelnen: Flurstück 169/4, Flurstück 169/2 Flurstück 175/2 Flurstück 148 Die betroffenen Anlieger haben gemäß der alten Bebauungsgrenzen und Vorgaben vor Jahrzehnten im guten Glauben auf Bestandsschutz für den Eigenbedarf gebaut. Jetzt stellen wir fest, das in unserer Stadt durch exzessive Neubauten im Rahmen der Nachverdichtung, der Erhalt der Lebensqualität der Anlieger nachrangig ist, und Wertminderungen der Grundstücke der Anlieger in Kauf genommen wird. Wir wünschen uns von der Stadt Veränderungen mit Augenmaß! Warum verdichten Sie nicht stärker in Neubaugebieten? Wir waren auch einmal ein Neubaugebiet und sollen nun unter einer erneuten Verdichtung leiden. Das neue Verdichtungskonzept von 2016 macht sich u.a. dafür stark, dass Investoren zukünftig mehr Freiflächen um Neubauten lassen müssen. Wie soll das auf dem Flurstück 170 Oytherstr. umgesetzt werden?	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Betroffenen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Klimaschutz soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen und die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert werden (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB), insbesondere im Außenbereich. Für den Planbereich wurde daher im Rahmen des Zielkonzeptes zur verträglichen Nachverdichtung eine Nachverdichtung an den Hauptausfallstraßen (hier Oyther Straße) mit bis zu 10 Wohnungen pro Gebäude vorgesehen, für die nunmehr mit dieser Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. Das Plangebiet ist bereits durch eine verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienhäusern geprägt und soll entsprechend nachverdichtet werden. Hierzu ist auch eine entsprechend große überbaubare Fläche erforderlich. Die überbaubare Fläche wurde daher

Zu unseren Fragen im Einzelnen: 1. Werden die alten Bebauungsgrenzen für das Flurstück 170 Oytherstr. eingehalten? Wenn nicht, wer legt neue Bebauungsgrenzen fest und nach welchem Recht? Welchen Einfluss haben wir Anlieger? 2. Welche Bauhöhe ist erlaubt nach altem Baurecht, und welche Bauhöhe erlauben Sie für den Neubau? 3. Die topographische Ebene des Flurstücks 170 Oytherstr. ist in seinem jetzigen Zustand zu den Anliegern einzuhalten. Eine Aufschüttung auf Straßenniveau Oytherstr. darf nicht erlaubt werden, weil sonst die tieferliegenden Anlieger erhöhte Probleme mit Grund- und Oberflächenwasser haben. 4. Sollte ein Kellergeschoss mit Grundwasserabsenkung gebaut werden, dann muss verbindlich ein unabhängiger Gutachter die Gebäude der Anlieger dokumentieren. 5. Erforderliche Parkplätze bzw. Garagen dürfen nicht in der Tiefe des Grundstücks zu den Flurstücken 169/4 und 169/2 gebaut werden. 6. Die Grundstücksgrenze vom Flurstück 170 Oytherstr. soll verbindlich einheitlich mit einem Zaun in maximaler Höhe zu den Anliegern neu und stabil ausgeführt werden. 7. Die vorhandene Randbegrünung des Flurstücks 170 Oytherstr. in Form von Büschen und Bäumen soll erhalten bleiben und Lücken neu bepflanzt werden, um einen optimalen Sichtschutz zu erhalten.	vergrößert. Der Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze wurde auf 5 m reduziert. Dieser Abstand liegt immer noch über dem Mindestgrenzabstand von 3 m. Weitergehende Regelungen trifft die Niedersächsische Bauordnung, wonach ein Abstand von mindestens $\frac{1}{2}$ H eingehalten werden muss. Bei einer Traufhöhe von z.B. 6 m wäre nur ein Abstand von 3 m erforderlich. Demgegenüber sieht der Bebauungsplan einen größeren Abstand vor. Bei einer Traufhöhe von z.B. 9 m wäre ein Abstand von 4,5 m erforderlich. Auch hier liegt der festgesetzte Abstand noch höher. Mit dem Abstand von 5 m ist damit eine nachbarschaftsverträgliche Bebauung gesichert. Weder das alte noch das neue Baurecht legt eine Höhenbegrenzung vor. Auf dem betreffenden Flurstück wie auch auf dem benachbarten Flurstück sind bis zu zwei Vollgeschosse zulässig. Auf den östlichen angrenzenden Flurstücken sind bis zu drei Vollgeschosse zulässig. Der Hinweis wird beachtet. Bei der zusätzlichen Bebauung im Rahmen der Nachverdichtung ist die Frage der schadlosen Oberflächenentwässerung in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Da die zulässige Versiegelungsrate nicht erhöht wird, sind im Bebauungsplan keine Regelungen zur schadlosen Oberflächenentwässerung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber das Baugenehmigungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan trifft hierzu keine Regelungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der Grundflächenzahl von 0,4 die Ausnutzung der Grundstücksfläche auf eine Versiegelung von bis zu 60 % begrenzt ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bebauungsplan trifft hierzu keine Regelungen. Der Gehölzbestand auf dem Flurstück 170 ist auch im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53, 5. Änderung nicht zu Erhaltung festgesetzt. Eine Pflicht zur Erhaltung besteht damit nicht. Die Anregung, die Gehölze zu erhalten, wird daher nicht berücksichtigt.
--	---

8. Auf Seite 3 der Beschlussvorlage steht: Beschlussempfehlung: ... die Nachverdichtung wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB beschlossen. Dies ist ein Widerspruch, darüber beschlossen, kann es doch nur später geben? Warum diese Eile? Da wir keine genauen Angaben über das Bauprojekt haben, gehen wir davon aus, dass im Detail noch diverse Fragen offen sind. Im Internet hebt die Stadtverwaltung Vechta, unter „Bauleitplanverfahren“, besonders hervor, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit..., und wir sind die Anlieger, die direkt Betroffenen. Wir wünschen uns eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle Aller!	Das beschleunigte Verfahren verzichtet auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden ist für Bauleitplanungen der Innenentwicklung mit Maßnahmen der Nachverdichtung möglich. Bei dem zitierten Beschluss handelt es sich um den Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes und damit um die Einleitung des Verfahrens. Der Satzungsbeschluss (und damit der Beschluss zum Abschluss des Verfahrens) erfolgt nach Abwägung und Beratung der Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Vechta.
---	--

keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 18.10.2018
2. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 16.10.2018
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.09.2018
4. Avacon Netz GmbH mit Schreiben vom 18.09.2018

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53, „Lange Wand“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11

Antrag des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland auf finanzielle Unterstützung

Ratsherr Krümpelbeck lobte, dass der Antrag so schnell auf den Weg gebracht worden sei. Die VCD-Fraktion werde diesen Antrag unterstützen. Im Rahmen der Frage, wann und ob ein Umzug bzw. eine zwischenzeitige Unterbringung in der Liebfrauenschule notwendig/möglich sei, konnte im Ergebnis festgestellt werden, dass das Alte Rathaus dringend freizuziehen sei, damit dort die notwendigen Arbeiten aufgenommen werden könnten.

Die Zwischenlösung der Unterbringung in der Liebfrauenschule sei für die Qualität der hochwertigen Bücher unproblematisch, so Ratsfrau Göhner, da in der Liebfrauenschule lediglich eine Handbibliothek ausgepackt werde, die restlichen Bücher verblieben in Kartons und würden erst am neuen Standort wieder aufgestellt. Weiter führte sie aus, dass der Heimatbund sein 100jähriges Bestehen feiere. Die Heimatbibliothek sei dabei eine wunderbare Einrichtung. Ratsfrau Göhner plädierte für die Unterstützung des Antrags. Über die Kosten-

frage gebe es eine angemessene und verlässliche Absprache mit den Landkreisen Cloppenburg und Vechta. Der neue Standort biete darüber hinaus zahlreiche Synergieeffekte.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

1. Unter der Voraussetzung, dass eine übergangsweise Unterbringung der Heimatbibliothek in Räumen der Liebfrauenschule Vechta erfolgen sollte, gewährt die Stadt Vechta dem Heimatbund für das Oldenburger Münsterland einen Zuschuss i.H.v. 20% von monatlich 2.715,75 Euro, also von monatlich 543,15 Euro.
2. Unter der Voraussetzung, dass die Heimatbibliothek in dem noch zu errichtenden Neubau der römisch-katholischen Kirche, vertreten durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO), auf dem Grundstück Anemonenweg/Ecke Karmeliterweg in Vechta ihre Tätigkeit aufnimmt, gewährt die Stadt Vechta dem Heimatbund für das Oldenburger Münsterland e.V. einen Zuschuss in Höhe monatlich 607,99 Euro (20% der monatlichen Kaltmiete von 2.379,30 zzgl. 555,17 Nebenkosten sowie der auf die Nebenkosten anfallenden Mehrwertsteuer von 105,48 €).

Der Mietvertrag soll für die Dauer von 20 Jahren geschlossen werden. Die Kaltmiete soll für 10 Jahre fest vereinbart werden, soweit nicht eine erhebliche Veränderung des ermittelten Preisindex eintritt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

Antrag bzw. Ergänzungsantrag der Ratsgruppe SPD + WFV vom 04.12.2017 bzw. vom 03.05.2018 zur Novellierung der Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaues

Ratsherr Schaffhausen führte aus, dass mit dem SPD-Antrag eine notwendige Novellierung auf den Weg gebracht worden sei. Die Förderung solle danach zukünftig auch für den Erwerb von Altimmobilien gelten. Nicht allein Familien gehörten zukünftig zum förderberechtigten Personenkreis, sondern auch z.B. gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende. Darüber hinaus sei die Förderhöhe, wenn auch nur gering, angepasst worden. Dies sei ein Baustein, der einen Anreiz für junge Familien biete, in Vechta zu bleiben. Man benötige jedoch noch weitere dieser Bausteine.

Ratsherr Kater schlug der Verwaltung ergänzend vor, in Form einer Tabelle öffentlich darzustellen, wer mit welchen Einkommensgrenzen einen Anspruch auf die Förderung habe.

Frau Dr. Kiene-Schockemöhle informierte, dass die Wohnbauförderung 1990 seitens der CDU eingebracht worden sei und heute durch die Gruppe SPD ergänzt werde. Die Bundesbauförderung berücksichtige eine wesentlich höhere Einkommensgrenze. Hier sei jedoch fraglich, ob diese noch als soziale Wohnbauförderung anzusehen sei. Die Förderung solle sozial Schwache unterstützen. Deshalb sei die von der Verwaltung vorgeschlagene Einkommensgrenze nach dem Nds. Wohnraumförderungsgesetz zzgl. 30 % die richtige Größe.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die bestehende Richtlinie der Stadt Vechta über die Förderung des Wohnungsbaus wird inhaltlich zum 01.01.2019 wie folgt novelliert bzw. ergänzt:

1. Die Förderung soll nunmehr auch für den Erwerb von Altimmobilien gelten. Der Kauf / Verkauf von Immobilien zwischen Verwandten des ersten Grades wird dabei nicht gefördert.
2. Zum förderberechtigten Personenkreis sollen nunmehr Alleinerziehende, Alleinstehende und alle Paare gehören.
3. Die angewendete Einkommensgrenze nach § 3 des Nds. Wohnraumförderungsgesetzes (NWofG) wird um einen Zuschlag in Höhe von 30 % erhöht.

4. Die Förderhöhe wird von je 1.025,- € auf je 1.200,- € erhöht.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

Antrag der VCD-Fraktion vom 25.01.2019:
Kostenermittlung für die Aufstellung von Trixie-Spiegeln an Ampeln,
erste Aufstellung an Schulwegen

Ratsvorsitzender Kläne bat die VCD-Fraktion um Begründung ihres Antrags. Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Ratsherr Dalinghaus führte hierzu aus, dass am 22.01.2019 in Oldenburg eine 17jährige Radfahrerin getötet worden sei, die beim Abbiegen von einem LKW übersehen worden sei. Dies habe man zum Anlass genommen darüber nachzudenken, Trixie-Spiegel aufzustellen. Die Kreisverkehrswacht sei begeistert von dieser Idee. In Oldenburg an der Unfallkreuzung sei angeblich auch bereits ein entsprechender Spiegel angebracht worden. Der Rat solle sich mit der Möglichkeit beschäftigen, auch in Vechta Trixie-Spiegel zu installieren. Es werde die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vorgeschlagen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der VCD-Fraktion vom 25.01.2019 auf „Kostenermittlung für die Aufstellung von Trixie-Spiegeln an Ampeln, erste Aufstellung an Schulwegen“ wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

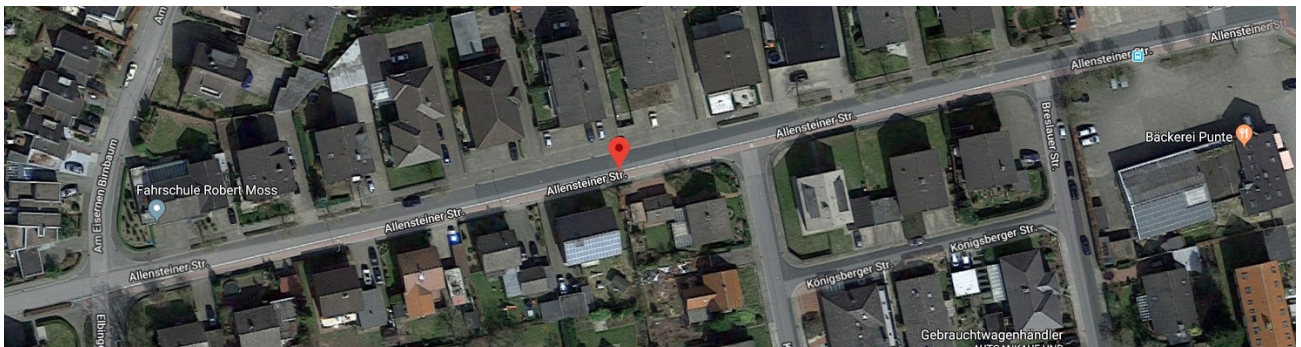
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14

Einwohnerfragestunde

Fritz Holzenkamp, wohnhaft: Rigaer Straße

Herr Holzenkamp teilte mit, dass der an der Allensteiner Straße angelegte „Pseudoradweg“ von Autos überfahren werden, auch von Polizei und Rettungswagen. Hier gelte ein Überfahrverbot. Er erkundigte sich, ob dies kontrolliert werde.



Erste Stadträtin Sollmann sagte zu, die Thematik in Gespräche mit den zuständigen Behörden einfließen zu lassen. Zuständig für den fließenden Verkehr seien Polizei und Landkreis.